

Bekanntmachung der Stadt Bretten
Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271), vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469), vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882, GBl. S. 884, GBl. S. 895), hat der Gemeinderat am 21. Juni 2005 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

1. Es erhöhen sich

die Einnahmen und Ausgaben
des Vermögenshaushalts je um 4.225.000 EUR
auf 14.108.000 EUR

2. Es erhöht sich

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um 2.275.000 EUR
auf 6.935.330 EUR

§ 2

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Höchstbetrag der Kassenkredite, die Steuerhebesätze und der Stellenplan bleiben gegenüber der Haushaltssatzung vom 15. März 2005 unverändert.

Bretten, 21. Juni 2005

gez. Metzger

Oberbürgermeister

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 14. Juli 2005, AZ.: 14-2241.1, die Gesetzmäßigkeit bestätigt und zu den genehmigungspflichtigen Teilen die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit dem Hinweis, dass die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bretten für das Haushaltsjahr 2005 in der Zeit vom 29. Juli 2005 bis einschließlich 08. August 2005 im Rathaus, Untere Kirchgasse 9, Zimmer 327, zur Einsichtnahme offen liegt.

Die Einsichtnahme kann zu den üblichen Öffnungszeiten erfolgen, auch mittwochs.

Bretten, 28. Juli 2005

Metzger

Oberbürgermeister